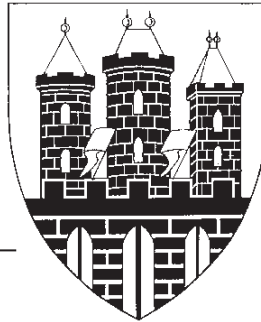


AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

22. Jahrgang

Heft 2 – 14. Februar 2013

Einladung zur 3. Sondersitzung des Stadtrates Döbeln am 21.02.2013

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zi. 217

Tagesordnung:

1 Eröffnung und Begrüßung

2 Bestätigung der Tagesordnung

3 3 Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)

4 Verpflichtung von 2 Stadträten

5 Öffentliche Vorlagen

5.1 Beauftragung von Planungsleistungen für den Einbau der Kinderkrippe in die Grundschule Döbeln Ost
Bestätigung der Finanzierung
Vorlage: VSR/291/2013

5.2 Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Kindertagesstätte mit 48 Krippenplätzen in Modulbauweise auf dem Gelände des Sportplatzes am Schulstandort Döbeln Ost
Vorlage: VSR/294/2013

5.3 Beauftragung von Planungsleistungen für die Errichtung eines 1-geschossigen Gebäudes für 48 Krippenplätze in moduler Bauweise
Vorlage: VSR/295/2013

6 Sonstiges – öffentlich / nichtöffentlich

Döbeln, den 21.02.2013

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf und der Großen Kreisstadt Döbeln über die Eingliederung von Teilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 31.01.2013, Beschluss-Nr. 261/30/2013, folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln

Artikel 1 – Änderungen

1. In § 1 – Name, Bezeichnung, Gebiet – werden die Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

(4) Teile der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf bilden innerhalb der Stadt Döbeln eine Ortschaft. Die Ortschaft besteht

aus den Ortsteilen Ziegra (mit Ausnahme der Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 2988-269/3) Limmritz, Wöllsdorf, Pischwitz, Schweta, Töpel, Stockhausen und Forchheim.

(5) Das Gebiet der Großen Kreisstadt Döbeln ist insgesamt 52,74 km² groß.

2. In § 5 – Zusammensetzung des Stadtrates – wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
- (3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode erhöht sich die Zahl der Stadträte durch den Übertritt von zwei Gemeinderäten der Gemeinde Ebersbach in den Stadtrat ab dem 01.07.2011 auf 28 und durch den Übertritt von zwei Gemeinderäten der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in den Stadtrat ab dem 01.01.2013 auf 30 Stadträte.
3. Nach § 18 wird folgender § 19 – Ortschaftsverfassung in Ziegra – neu eingefügt. Der bisherige § 19 wird § 20.

§ 19 Ortschaftsverfassung in Ziegra

- (1) Für die Ortschaft Ziegra, bestehend aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Pischwitz, Schweta, Töpel, Stockhausen und Forchheim wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet, der von den Bürgern der Ortschaft nach den Vorschriften für die Wahl des Stadtrates gewählt wird. Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich auf 9, wenn der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher nicht aus seiner Mitte wählt.

- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Ortschaftsrat übernimmt die Aufgaben entsprechend § 67 Abs. 1 SächsGemO für die Ortschaft.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 01.02.2013

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung, der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf und der Großen Kreisstadt Döbeln über die Eingliederung von Teilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 31.01.2013, Beschluss Nr. 262/30/2013, folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Döbeln erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln mit der Bezeichnung „Amtsblatt Stadt Döbeln“.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die „ortsübliche Bekanntmachung“ oder die „ortsübliche Bekanntgabe“ vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln.

- (2) Verlangt eine Rechtsvorschrift ausdrücklich einen Aushang, so erfolgt dieser an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der regelmäßigen öffentlichen Sitzungen des Stadtrates erfolgt eine Woche vor der Sitzung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln.
- (4) Die ortsübliche Bekanntgabe der regelmäßigen öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses erfolgt bzgl. Zeit und Ort im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln und bzgl. der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss.
- (5) Die ortsübliche Bekanntgabe der regelmäßigen öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt bzgl. Zeit und Ort im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln und bzgl. der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung jeweils durch Aushang
- für die Ortschaft Technitz an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz,
 - für die Ortschaft Ebersbach an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, OT Ebersbach, Hauptstr. 63b,
 - für die Ortschaft Ziegra an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach den §§ 1 bis 3 (1) nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln, beschlossen vom Stadtrat am 01.09.2011, außer Kraft.
- (3) Ebenfalls gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf, beschlossen vom Gemeinderat am 15.10.1998, für das Gebiet der Ortschaft Ziegra außer Kraft.

ausgefertigt: 01.02.2013

Große Kreisstadt Döbeln

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht nach § 22 Melderechtsrahmengesetz und § 33 Sächsisches Meldegesetz

(in Vorbereitung der Bundestagswahl, voraussichtlich im September 2013)

Die Stadtverwaltung Döbeln darf unter Maßgabe der Regelungen des § 22 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) bzw. des § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen. Dieses gilt nicht, wenn ein Wahlberechtigter der Auskunftserteilung widerspricht. Auf dieses Recht wird hiermit für oben genannte Wahlen hingewiesen. Wer eine Übermittlungssperre für seine Daten im Melde-

register eintragen lassen will, muss sie persönlich oder schriftlich beantragen bei der

Stadtverwaltung Döbeln
Meldebehörde
Obermarkt 1, 04720 Döbeln.

**Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister**

Hinweise zur Ausgabe der Sächsischen Ehrenamtskarte

In Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements vergibt die Große Kreisstadt Döbeln die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz initiierte Sächsische Ehrenamtskarte. Damit soll das breite Spektrum ehrenamtlichen Handelns in Döbeln gewürdigt werden. Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt drei Jahre (aktuell: 01.01.2013 bis 31.12.2015).

Eine Reihe von Kooperationspartnern bieten Inhabern der Karte Vergünstigungen an (Übersicht auf www.doebeln.de - Bürgerservice).

Die Ehrenamtskarte können alle Engagierten erhalten, die folgende Kriterien erfüllen:

- Das Mindestalter der Bewerberinnen und Bewerber muss 18 Jahre betragen.
- Für den Bezug der Ehrenamtskarte ist ein bürgerschaftliches Engagement von mindestens drei Jahren erforderlich.
- Die Begünstigten sollen zum Zeitpunkt der Bewerbung ein überdurchschnittliches ehrenamtliches Engagement von mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr nachweislich ausüben.

- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Döbeln haben. Ausnahmen können jedoch gemacht werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit überwiegend in Döbeln ausgeübt wird.

Die Bewerbung erfolgt über Antrag, einzureichen bei der Stadtverwaltung Döbeln, Büro des Oberbürgermeisters. Neben der Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers bestätigt die Trägerorganisation des bürgerschaftlichen Engagements die Anmeldung. Anträge sind erhältlich im Zimmer 114 und im Zimmer 209.

Trägerorganisationen können sein:

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die örtlichen Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchgemeinden,
- Stiftungen und andere Verbände und Vereine, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind,
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

Informationen zum Verfahren unter www.ehrenamt.sachsen.de sowie www.doebeln.de

Im Monat Januar 2013 gab es keine Eheschließungen.



Im Monat Januar 2013 wurden 16 Kinder geboren.



Im Monat Januar 2013 gab es 34 Sterbefälle.



„AMTSBLATT Stadt Döbeln“

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Tel. (0 34 31) 57 90

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

Redaktion: Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,
Tel. (0 34 31) 57 91 09

**Verlag, Satz und
Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
Tel. 03 52 42/6 69 00 • Fax 03 52 42/6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“
erscheint am **14. März 2013**.

Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- in der Erich-Kästner-Buchhandlung, Obermarkt 6
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
(nur Pass- und Meldewesen)